



STATUTEN DER BLASKAPELLE RIETENBERG

www.blaskapelle-rietenberg.ch

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Blaskapelle Rietenberg (BKR) besteht eine Interessengemeinschaft von Blasmusikfreunden mit Sitz in 5612 Villmergen im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Artikel 2 Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Blaskapelle Rietenberg ist die Pflege der Kameradschaft, das Spiel und die Förderung unterhaltsamer Blasmusik.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jeder interessierter Musikant werden. Über die Aufnahme in die Blaskapelle entscheidet die Kapelle durch Einstimmigkeit. Maximale Anzahl 20 Personen. Im Weiteren könne Freimitglieder aufgenommen werden. Diese haben das Mitsprache-, Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen an Proben und Konzerten, so oft es ihnen möglich ist, teil

Artikel 4a Vorstand (max. 5 Personen)

Der Vorstand besteht aus dem:

Präsidenten Aktuar Kassier

Der Präsident

Vertritt die Interessen der Kapelle nach aussen, leitet die Versammlungen, vereinbart Auftritte, und bestimmt einen Material- und Instrumentenverwalter.

Der Aktuar

Er ist verantwortlich für die Protokollführung, sowie für sämtliche Korrespondenzen.

Der Kassier

Er ist verantwortlich für die Buchhaltung, das Eintreiben von Guthaben und die Finanzbeschaffung.

Der Vorstand

Für Ausgaben bis Fr. 1'000.00 braucht der Vorstand keine Zustimmung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich an der GV gewählt.

Artikel 4b Zusatzämter

Rechnungsrevisoren

Es sind jeweils zwei Revisoren notwendig.

Dirigent

Der Dirigent resp. der musikalische Leiter ist verantwortlich für den Probebetrieb, die Zusammenstellung des Repertoires und der Konzertprogramme. Er wird nach Absprache entschädigt.

Die Zusatzämter werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 5 Versammlungen

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung im Frühling statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder verlangt werden.

Artikel 6 Austritte und Ausschluss

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Wer sich der Kapelle oder der Öffentlichkeit gegenüber unehrenhaft verhält, kann durch Versammlungsbeschluss aus der Kapelle ausgeschlossen werden. Die zur Verfügung gestellten Noten, Instrumente und Kleider bleiben im Besitz der Kapelle und müssen zurückgegeben oder bezahlt werden. Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Statutenrevision und Auflösung der Kapelle

Eine Statutenrevision oder die Auflösung der Blaskapelle Rietenberg kann durch 2/3 Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Kapelle kann nicht aufgelöst werden solange dieser mindestens 9 Mitglieder angehören. Für die von der Blaskapelle Rietenberg eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die terminlichen Verpflichtungen sind nach Möglichkeit mit dem Veranstaltungskalender von Villmergen zu koordinieren.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2018 genehmigt

Präsident

Kassier

Aktuar

The image shows three handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'Ch. Meier', the middle one is 'D. Schaub', and the one on the right is 'F. Portinger'. These correspond to the roles of President, Kassier, and Aktuar listed above.

und ersetzen die Statuten vom 5. März 2002